Karl-Sellheim-Schule

Karl-Sellheim-Schule, Wildparkstraße 01, 16225 Eberswalde

☎ 03334 279770
🖷 03334 2797720
Wildparkstraße 1, 16225 Eberswalde
@ sellheim-schule@schulen.kvbarnim.de
www.karl-sellheim-schule.barnim.de

An die Erziehungsberechtigten und
Eltern der Schülerinnen und Schüler
unserer Schule

Eberswalde, den 25.08.2020

Betreff: Gesetz für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention

Sehr geehrte Erziehungsberechtigte/Eltern,

das Gesetz für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention (Masernschutzgesetz) wurde zum 1. März 2020 in Kraft gesetzt.

Auf der Grundlage dieses Gesetzes sind Sie gegenüber der Schule zum Nachweis über einen ausreichenden Impfschutz oder eine Immunität gegen Masern oder eine medizinische Kontraindikation gegen Masernimpfung für Ihr Kind ***verpflichtet***.

Ich möchte Sie daher bitten, sofern noch nicht geschehen, dass Sie die beigefügte Anlage durch eine Ärztin oder einen Arzt Ihres Vertrauens oder das zuständige Gesundheitsamt entsprechend ausfüllen und bestätigen lassen.

Bitte reichen Sie eine Kopie des Nachweises für die Schülerakte bis

zum ***09.10.2020*** ein.

Sollten Sie diesbezüglich noch etwaige Fragen haben, so werden die Klassenleiterinnen und Klassenleiter Sie hierzu noch einmal beraten. Die Kolleginnen und Kollegen erreichen Sie unproblematisch z. B. via E-Mail. Die jeweiligen Kontaktdaten entnehmen Sie bitte unserer Homepage.

Ich weise vorsorglich darauf hin, dass ich verpflichtet bin, dem Gesundheitsamt die Schülerinnen und Schüler zu melden, für die kein Nachweis vorliegt.

Im Interesse der Gesundheit aller Schülerinnen und Schüler und des an der Schule tätigen Personals möchte ich Sie bitten, dass Sie Ihrer Verpflichtung und meiner damit einhergehenden Bitte nachkommen.

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift: Giese S. Giese (komm. SL)

zur Vorlage in der:

Karl-Sellheim-Schule
Oberschule mit Grundschule
Wildparkstr.1, 16225 Eberswalde
Tel.(03334) 27977-0, Fax: 27977-20

Ebw., 25.08.'20

Anlage 2

Bescheinigung
gemäß
Nachweis gemäß § 20 Absatz 9 des Infektionsschutzgesetzes
für den Besuch einer Schule

Hiermit wird für

Name: .....

Vorname: .....

Geburtsdatum: .....

bestätigt, dass der Nachweis über einen ausreichenden Impfschutz oder eine Immunität gegen Masern oder eine medizinische Kontraindikation gegen Masernimpfung vorgelegen hat.

Unterschrift/ Funktion/ Stempel

zur Vorlage in der:

Karl-Sellheim-Schule
Oberschule mit Grundschule
Wildparkstr.1, 16225 Eberswalde
Tel.(03334) 27977-0, Fax: 27977-20

Ebw., 25.08.2020

Anlage 3

Erläuterung zur Nachweiserbringung

- ☐ Eine ärztliche Bescheinigung über **zwei durchgeführte Impfungen** gegen Masern (*siehe Erläuterungen) hat vorgelegen.
- ☐ Ein serologischer Nachweis (Antikörperbestimmung) einer durchgemachten Masernerkrankung durch ärztliche Bescheinigung hat vorgelegen.
- ☐ Ein ärztliches Attest über die nicht stattgefundene Impfung aufgrund einer dauerhaft medizinischen Kontraindikation hat vorgelegen.
- ☐ Eine Bescheinigung einer anderen staatlichen Stelle über den geprüften Nachweis gemäß § 20 Abs. 9 Satz 1 Nr. 3 IfSG hat vorgelegen.
- ☐ Ein Nachweis der ausreichenden Impfung gegen Masern ist durch Vorlage von Impfdokumenten / des Impfausweises erfolgt. Dabei waren nachfolgende Angaben aus den vorgelegten Dokumenten erkennbar:

1. Impfung	**2. Impfung**
☐ Chargennummer des Impfstoffes	☐ Chargennummer des Impfstoffes
☐ Handelsname des Impfstoffes	☐ Handelsname des Impfstoffes
☐ Impfdatum	☐ Impfdatum
☐ Krankheit, gegen die geimpft wurde	☐ Krankheit, gegen die geimpft wurde
☐ Arztunterschrift plus Stempel	☐ Arztunterschrift plus Stempel

*(Siehe auch Rückseite und *Erläuterungen. Wenn diese Angaben nicht vollständig/ eindeutig dokumentiert sind, ist eine ärztliche Bescheinigung erforderlich.)*

* Erläuterung:
STIKO – Empfehlungen der Ständigen Impfkommission (1. Impfung frühestens ab 9/11. - 14. Lebensmonat; 2. Impfung frühestens nach einem Monat nach 1. Impfung i. d. R. 15. – 23. Lebensmonat)
Nach § 20 Abs. 8 Satz 2 besteht ein ausreichender Impfschutz, wenn ab Vollendung des ersten Lebensjahres mindestens eine Impfung und ab Vollendung des zweiten Lebensjahres mindestens zwei Impfungen durchgeführt wurden.

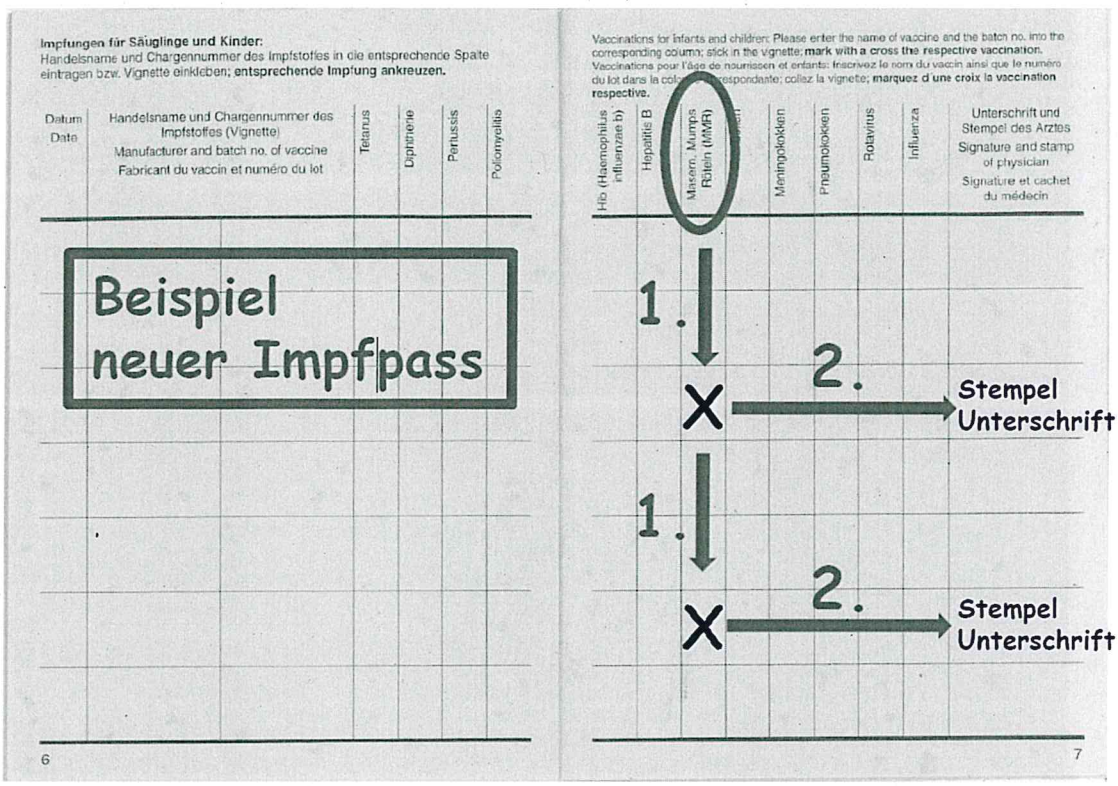

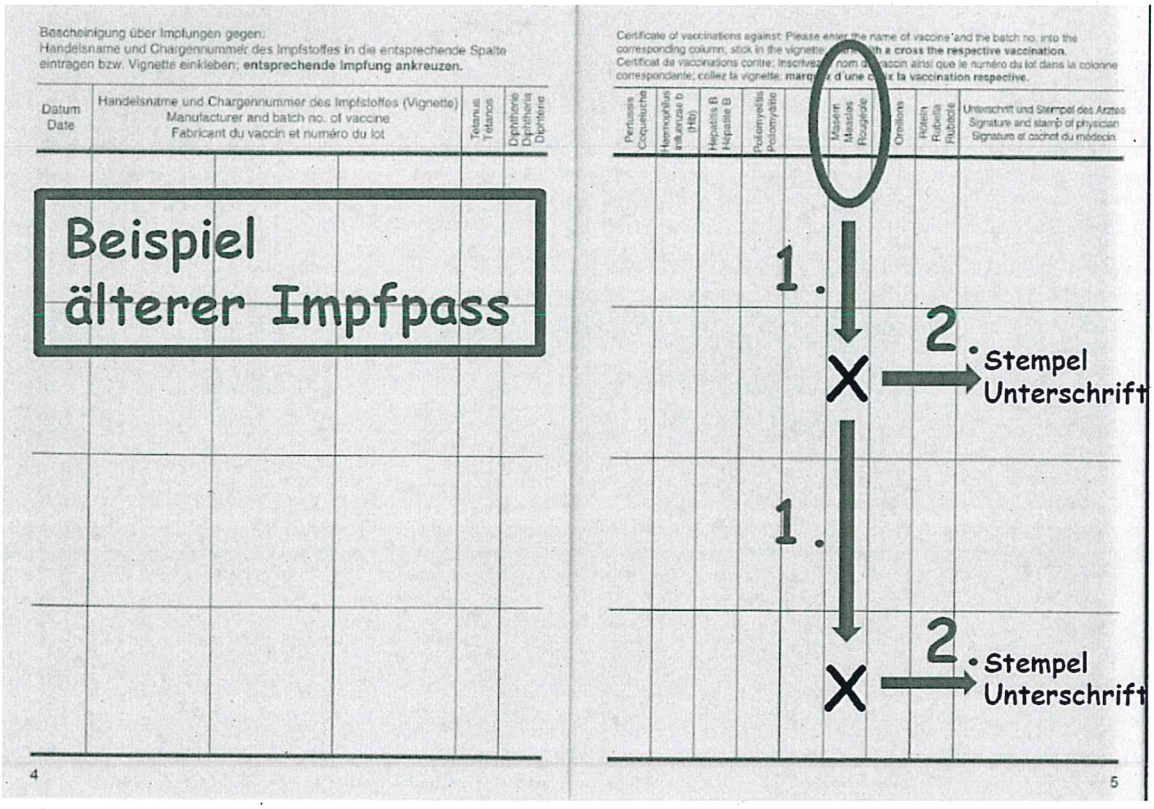

Quelle: Impfpass Internationales Grünes Kreuz, Erläuterungen mit Genehmigung Gesundheitsministerium Rheinland-Pfalz